

Inhalt

- 1 Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und Software nur noch ein Jahr
- 2 Zufluss von Tantiemen an Gesellschafter-Geschäftsführer
- 3 Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren
- 4 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
- 5 Keine Schenkungsteuer auf Abfindung bei Scheidung
- 6 Erbschaftsteuer: Billigkeitsmaßnahmen zur Lohnsummenregelung wegen der Corona-Krise
- 7 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 11.04. ² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	14.04.
Umsatzsteuer⁴	14.04.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und Software nur noch ein Jahr

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben, nach dem für „Computerhardware“ sowie für „Software“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann (statt z. B. von drei Jahren), konkretisiert.⁵ Darin wird klargestellt, dass im **Jahr der Anschaffung** oder Fertigstellung die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Hard- und Software **in voller Höhe** (ggf. bis auf einen Erinnerungswert von 1 Euro) abgeschrieben werden können; eine zeitanteilige Abschreibung ist bei unterjähriger Anschaffung **nicht** erforderlich. Bei der Inventur sind diese abgeschriebenen Wirtschaftsgüter aber zu erfassen.

Der Begriff „**Computerhardware**“ umfasst auch Peripheriegeräte (z. B. Drucker) und wird in dem Schreiben genau definiert. Tablets gehören dazu, Handys werden nicht erwähnt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.04., weil der 10.04. ein Sonntag ist.
 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
 5 BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (siehe auch Informationsbrief April 2021 Nr. 1), ersetzt durch Schreiben vom 22.02.2022 – IV C 3 – S 2190/21/10002.

Unter „**Software**“ wird Betriebs- und Anwendersoftware verstanden, wozu neben Standardanwendungen auch individuell hergestellte Programme wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung gehören.

Die neue einjährige Nutzungsdauer kann erstmals bei Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 enden, d. h. erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2021**.

Sofern aus früheren Anschaffungen von Computerhard- oder Software noch **Restbuchwerte** vorhanden sind, können diese in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 enden, d. h. erstmals im Jahr 2021, in vollem Umfang (ggf. bis zu einem Erinnerungswert von 1 Euro) abgeschrieben werden.

Diese Grundsätze gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend auch für den **Werbungskostenabzug** z. B. von Arbeitnehmern im Homeoffice.

2 Zufluss von Tantiemen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Grundsätzlich sind Sonderzahlungen an Arbeitnehmer dann steuerpflichtig, wenn sie zugeflossen sind. Das gilt auch für Tantiemen. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird jedoch davon ausgegangen, dass ihm diese bereits mit deren **Fälligkeit** zufließen. Denn der beherrschende Gesellschafter kann regelmäßig selbst entscheiden, wann er sich eine fällige Forderung auszahlen lässt, also bereits mit der Fälligkeit darüber verfügen kann.

Vor diesem Hintergrund kann die Versteuerung einer Tantieme bei einem beherrschenden Gesellschafter nicht dadurch vermieden werden, dass die Auszahlung der fälligen Tantiemen ganz oder teilweise zurückgestellt wird. Der Bundesfinanzhof⁶ hat bestätigt, dass in diesen Fällen Tantiemen bereits dann als zugeflossen gelten, wenn der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird. Denn damit wird auch der Tantiemeanspruch festgestellt.

Das gilt jedenfalls dann, wenn im Anstellungsvertrag keine anderweitigen fremdüblichen Regelungen zur Fälligkeit der Tantieme enthalten sind. Vereinbarungen, die die Fälligkeit letztlich in die Entscheidungs- befugnis des (Gesellschafter-)Geschäftsführers stellen, sind dabei nicht zu beachten.

3 Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Nach einer Information der Finanzverwaltung⁷ sind aktuell zwei Punkte in die sog. Vorläufigkeitsliste aufgenommen worden:

a) Besteuerung bei Altersrenten ab 2005

Der Bundesfinanzhof⁸ hatte darauf hingewiesen, dass eine „Zuvielbelastung“ von Altersbezügen vorliegen könne, wenn die Steuerbelastung der gesetzlichen Altersrente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG höher ist als die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerfrei gestellten Rentenversicherungsbeiträge.

Die Finanzverwaltung nimmt entsprechende Einkommensteuerfestsetzungen ab 2005 zwar vorläufig vor, stellt aber klar, dass eine Überprüfung dieser Frage von Amts wegen durch die Finanzämter ohne Mitwirkung der betroffenen Steuerzahler nicht möglich ist. Betroffene müssen daher „weitere Unterlagen“ vorlegen, damit eine eventuelle günstigere Besteuerung – z. B. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – in Betracht kommen kann.

b) Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus der Veräußerung von Aktien

Private Erträge aus der Veräußerung von Kapitalvermögen werden seit 2009 grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen; für entsprechende Verluste gilt dagegen eine wesentliche Einschränkung: Diese dürfen regelmäßig nur mit Gewinnen aus anderem Kapitalvermögen verrechnet werden. Noch restriktiver ist die Regelung für Verluste aus **Aktiengeschäften**. Hier dürfen **Verluste** ausschließlich nur mit **Gewinnen** aus anderen Aktiengeschäften verrechnet werden (siehe § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Der Bundesfinanzhof⁹ hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die zusätzliche Beschränkung für Aktienverluste eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellt.

Die Finanzverwaltung nimmt entsprechende Einkommensteuerfestsetzungen ab 2009 vorläufig vor. Ein Einspruch im Hinblick auf die zu erwartende Klärung durch das Bundesverfassungsgericht ist somit nicht mehr erforderlich.

6 BFH-Urteil vom 12.07.2021 VI R 3/19 (BFH/NV 2022 S. 9). Zur Frage der Vorverlegung des Zuflusses einer Tantieme bei verspäteter Feststellung des Jahresabschlusses siehe BFH-Urteil vom 28.04.2020 VI R 44/17 (BStBl 2021 II S. 392).

7 Vgl. BMF-Schreiben vom 31.01.2022 – IV A 3 – S 0338/19/10006 (BStBl 2022 I S. 131).

8 BFH-Urteile vom 19.05.2021 X R 20/19 und X R 33/19.

9 Siehe BFH-Urteil vom 17.11.2020 VIII R 11/18 (BStBl 2021 II S. 562).

4 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie sind weitere steuerliche Maßnahmen geplant:

- Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer) werden teilweise in einer weiteren Stufe verlängert. Für von Beratern erstellte Erklärungen ergeben sich folgende Fristen:

Veranlagungszeitraum	Fristen	
	bisher	verlängert
2020	31.05.2022	31.08.2022 (31.01.2023) ¹⁰
2021	Ende Februar 2023	30.06.2023 (30.11.2023) ¹⁰
2022	Ende Februar 2024	30.04.2024 (30.09.2024) ¹⁰

- Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert und gilt auch noch für Wirtschaftsgüter, die im **Jahr 2022** angeschafft oder hergestellt werden.
- Die Frist für die Durchführung von Investitionen im Zusammenhang mit den **Investitionsabzugsbeträgen** im Sinne des § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Dies gilt ebenfalls für die **Reinvestitionsfrist** nach § 6b EStG.¹¹
- Die erweiterte **Verlustverrechnung** (Höchstbetrag 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro für Ehepartner) wird über das Jahr 2021 hinaus auf die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 verlängert. Der Verlustrücktrag wird ab 2022 auf zwei Jahre in die beiden vorangegangenen Jahre ausgeweitet.
- Arbeitgeber können an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere in Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn **Sondervergütungen** im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen.
- Die Möglichkeit auch ohne steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer für jeden Kalendertag, den ein Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausübt eine Homeoffice-Pauschale von **5 Euro** täglich, höchstens 600 Euro im Jahr, steuerlich geltend zu machen, soll bis Ende 2022 verlängert werden.

5 Keine Schenkungsteuer auf Abfindung bei Scheidung

Jede Schenkung unterliegt grundsätzlich als sog. freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, soweit der Bedachte dadurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn im Zusammenhang mit der Eheschließung ein Ehevertrag geschlossen und u. a. pauschal **vor Eheschließung** eine „Abfindung“ als Ersatz für eventuell zukünftig entstehenden nachehelichen Unterhalt gezahlt wird. Der Verzicht auf möglicherweise später entstehende Ansprüche wird dann nicht als Gegenleistung für die Abfindung beurteilt; die Abfindung ist vielmehr schenkungsteuerpflichtig.¹² Das gilt auch für eine Abfindung, die vorab für mögliche Zugewinnausgleichsansprüche gezahlt wird. Denn insoweit ist zum Zeitpunkt der Abfindung unklar, ob diese Ansprüche überhaupt entstehen werden; der Verzicht ist keine Gegenleistung für die Abfindung.¹³

Etwas anderes gilt aber dann, wenn eine pauschale Abfindung **erst bei Scheidung** gezahlt und diese insoweit als **Gegenleistung** für den Verzicht auf die durch die Scheidung entstehenden Ansprüche anzusehen ist. Dabei ist es nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹⁴ unschädlich, wenn eine solche Abfindung bereits vor der Eheschließung – auch der Höhe nach – vereinbart wurde, aber erst im Fall der Scheidung fällig wird. Schenkungsteuer fällt dann nicht an.

6 Erbschaftsteuer: Billigkeitsmaßnahmen zur Lohnsummenregelung wegen der Corona-Krise

Betriebsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen beim Erben bis zu 85 % steuerfrei (sog. Regelverschonung, § 13a ErbStG). Voraussetzung dafür ist, dass der Betrieb im Wesentlichen weitergeführt wird. Die Begünstigung wird daher nachträglich gemindert, wenn sich die durchschnittliche Lohnsumme in den fünf Jahren nach der Erbschaft wesentlich verringert. Die Lohnsumme muss in den folgenden fünf Jahren zusammen mindestens 400 % der durchschnittlichen Lohnsumme vor der Erbschaft betragen, um eine Kürzung des Verschonungsabschlags zu vermeiden.¹⁵

¹⁰ Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

¹¹ Zur bisherigen Regelung siehe auch Informationsbrief Dezember 2021 Nr. 3.

¹² BFH-Urteil vom 17.10.2007 II R 53/05 (BStBl 2008 II S. 256).

¹³ Vgl. BFH-Urteil vom 02.03.1994 II R 59/92 (BStBl 1994 II S. 366).

¹⁴ BFH-Urteil vom 01.09.2021 II R 40/19.

¹⁵ Das gilt nicht bei nicht mehr als 5 Beschäftigten; bei mehr als 5, aber nicht mehr als 10 Beschäftigten reicht eine Durchschnittslohnsumme von 250 %, bei mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten von 300 % (vgl. § 13a Abs. 3 Satz 4 ErbStG).

Dabei wird Kurzarbeitergeld nicht zur Lohnsumme gerechnet. Finanzämter können daher im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme insoweit auf die Anwendung der Lohnsummenregelung verzichten, als ein Unternehmen in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2022 diese Grenzen allein wegen der Corona-Pandemie nicht einhalten konnte.¹⁶ Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn

- für den o. g. Zeitraum Kurzarbeitergeld an den Betrieb gezahlt wurde und
- der Betrieb einer Branche angehörte, die von einer verordneten Schließung wegen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen war.

Die Finanzämter prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme jedoch immer im Einzelfall.

7 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für **Buchhaltungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.¹⁷

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31.12.2021** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2011** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2011** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge,¹⁸ Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege) aus dem Jahr **2011**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- **Lohnkonten** und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2015** oder früher¹⁹
- **Sonstige** Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2015** oder früher

Aufzubewahren sind **alle** Unterlagen, die zum **Verständnis** und zur **Überprüfung** der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind. Dies gilt sowohl für Unterlagen in **Papierform** als auch für Unterlagen in Form von **Daten**, Datensätzen und **elektronischen** Dokumenten; die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung sind einzuhalten. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten, die Lesbarkeit und die maschinelle Auswertbarkeit möglich sein.²⁰

Eingehende elektronische Rechnungen, Handels- und Geschäftsbriefe oder sonstige bedeutsame Dokumente sind in dem Format **unverändert** aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z. B. im PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht werden.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss das **Verfahren** dokumentiert werden, durch das insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sichergestellt werden.²¹

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist grundsätzlich auch zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führenden Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

16 Gleichlautende Ländererlasse vom 30.12.2021 – S 3812a (BStBl 2022 I S. 156).

17 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19.08.2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

18 Elektronisch übermittelte (**digitale**) Kontoauszüge sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung entsprechender **Papierausdrucke** genügt den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten

nicht. Soweit Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge in **Papierform** von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden, ist zu empfehlen, diese weiterhin zu archivieren.

19 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

20 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

21 Siehe dazu die sog. GoBD-Grundsätze (zuletzt BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – IV A 4 – S 0316/19/10003, BStBl 2019 I S. 1269).